

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu Drs 5 / 12840

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz)“, Drs 5/12230

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wie folgt zu ändern:

I.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

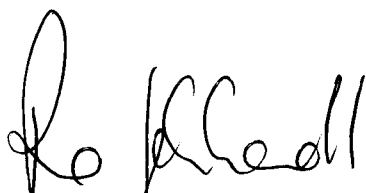
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 17.12.2013

Eingegangen am: 17. DEZ. 2013 Ausgegeben am: 18. DEZ. 2013

2. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97 Altersteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden wenn,

1. der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt gewesen ist,
3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31. Dezember 2016 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass

- a) durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Grundmodell) oder
- b) die zu erbringende Arbeitszeit in dem ersten Teil des Bewilligungszeitraumes geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Der Beamte muss dabei bereite bei Antritt der Altersteilzeit erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach § 157 stellen will.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Regelung über die Altersteilzeit absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Sie kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.“

3. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Eintritt in den Ruhestand

(1) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Beamte im Polizeivollzugsdienst auf Lebenszeit, die ihren Dienst 20 Jahre oder länger im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, als Polizeitaucher, im Schichtdienst und Wechseldienst, bei der

Bereitschaftspolizei, im Kampfmittelberäumungsdienst oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten sechs Monate nachdem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben in den Ruhestand.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf ihren Antrag sechs Monate nachdem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten über die jeweilige Altersgrenze hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht überschreiten darf, hinausschieben.“

4. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 139 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „§ 139 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

5. In § 144 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Beamte auf Lebenszeit im Sinne von Satz 1 treten sechs Monate nachdem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben in den Ruhestand.“

II.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamte, denen nach dem Inkrafttreten von § 97 SächsBG Altersteilzeit bewilligt wird, erhalten einen Altersteilzeitzuschlag nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sowie der hierzu erlassenen Verordnung.“

Begründung:

Änderungen in Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze):

Die Antragstellerin lehnt grundsätzlich eine pauschale Anhebung der Lebensarbeitszeit ab und will daher als Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wieder die Vollendung des 65. Lebensjahres festgeschrieben wissen. Sie hält den eingeschlagenen Weg, die Altersgrenzen für den Bezug von Rente und Ruhegehalt immer weiter nach oben zu ziehen, auch für die Beamtschaft in Sachsen für nicht zukunftsweisend.

Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit stellt zum einen eine Kürzung von Renten- und Versorgungsleistungen dar. Zum anderen verschlechtert eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit die Zukunftsperspektiven junger Menschen durch geringere Übernahmemechanismen und schlechtere Aufstiegsmöglichkeiten. Es gilt vielmehr, einer Überalterung des öffentlichen Dienstes im Interesse seiner Funktionsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit entgegenzuwirken. Die vorgesehenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des vorzeitigen Ruhestandes oder von Teilzeitbeschäftigung ab einem bestimmten Alter im Einzelfall können diesbezüglich die pauschale und generelle Erhöhung der Lebensarbeitszeit nicht ausgleichen.

Aus der in dem Änderungsantrag zu Nummer 1 unter dem Buchstaben a) vorgesehenen Änderung der Altersgrenze ergibt sich, dass die in § 46 Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Tabelle zur schrittweisen Anhebung der Altersgrenze für die einzelnen Geburtsjahrgänge entbehrlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 97 Teilzeitbeschäftigung/Altersteilzeit):

Zur Überzeugung der Antragstellerin stellt die in § 97 des Gesetzentwurfs enthaltene Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung für Ältere in ihrer konkreten Ausgestaltung keinen hinreichenden Anreiz zu deren Inanspruchnahme dar. Eine reguläre Teilzeit mit entsprechender Teilalimentierung werden sich die wenigsten Beamtinnen und Beamten aus finanziellen Gründen und mit Blick auf die Versorgung leisten können. Eine Verringerung von Frühpensionierungsfällen, positive Auswirkungen auf eine Verringerung der Krankenstände sowie auf Möglichkeiten, der Überalterung der Personalkörpers entgegenzuwirken, sind durch die vorgesehene Regelung nicht zu erwarten. Die Antragstellerin schlägt daher vor, zu der bisher geltenden Altersteilzeitregelung im Sinne von § 143a SächsBG zurückzukehren. Sie greift hiermit im Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf erhobene Forderungen von Gewerkschaften und Verbänden auf.

Zu Nummer 3 (§ 139 Eintritt in den Ruhestand):

Die Regelung wurde neu gefasst und sieht nunmehr aufgrund berechtigter Forderungen seitens des DGB, der GdP und des Bundes Deutscher Kriminalbeamter vor, dass Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit regelmäßig mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Dies ist im Interesse der Verhinderung einer Überalterung sowie der Funktionalität der Polizei geboten. Das Hinausschieben der Altersgrenze ist für eine reibungslose und effektive Arbeit der Polizei in Sachsen nach allen Praxiserfahrungen nicht zweckmäßig.

Die Regelung korrespondiert mit der zu Nummer 1 des Änderungsantrages vorgenommenen Änderungen in § 46 zur generellen Ruhestandsregelung für Beamte. Für den Personenkreis von Beamten, die in ihrer Tätigkeit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind und diese langjährig ausgeübt haben, wird ein Ruhestandalter von 58 Jahren und sechs Monaten vorgesehen.

Um Flexibilität zu gewährleisten, ist in Absatz 4 vorgesehen, dass im dienstlichen Interesse und mit Zustimmung des betroffenen Beamten der Eintritt in den Ruhestand über die jeweilige Altersgrenze hinaus für insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 143 Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der in Nummer 3 enthaltenen Neufassung von § 139 (Eintritt in den Ruhestand) ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 144 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der in Nummer 3 enthaltenen Neufassung von § 139 (Eintritt in den Ruhestand). Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die langjährig im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, sollen ebenso wie Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die in ihrem Dienst besonderen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind (§ 139 Abs. 2), vorzeitig in den Ruhestand gehen.

Änderungen in Artikel 2:

Zu § 10 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der unter I. Nummer 2 des Änderungsantrages vorgenommenen Neufassung von § 97, die nicht lediglich die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung wegen Alters vorsieht, sondern eine Regelung zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit enthält, die tatsächlich Anreize schafft und einen sozialverträglichen Übergang in den Ruhestand absichert. Beamte, denen Altersteilzeit nach dieser Regelung bewilligt wird, haben Anspruch auf Zahlung eines Altersteilzeitzuschlages.